

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die hier vorliegenden AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Schwarzkopf GmbH und dem Kunden.

1. Anwendungsbereich

Kunden im Sinne der vorstehenden Verkaufsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne der §§ 13,14 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung wirksam. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringen.

2. Naturstein, Materialeigenheiten:

Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steines. Muster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Für die bei Naturstein vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen, Poren, Einsperrungen, Risse, Quarzadern, usw. wird keine Haftung übernommen, wie sie auch keineswegs eine Wertminderung des Steins bedeuten. Deutliche Farb-, Struktur- und Texturschwankungen innerhalb einer Lieferung können vorkommen. Gemäß DIN 18332 sind Farb-, Struktur- und Texturschwankungen innerhalb desselben Vorkommens ausdrücklich zulässig. Eine absolute Frostbeständigkeit kann nicht garantiert werden. Bei Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren Wiederzusammensetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdoppelung) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Marmorarten nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Bruch in handelsüblichen Grenzen gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

3. Pflegehinweise

Pflegehinweise werden auf Wunsch in Textform ausgehändigt.

4. Muster

Kleine Handmuster sind kostenlos. Original Musterplatten werden berechnet, jedoch wird der Betrag bei Auftragserteilung durch Verrechnung zurückvergütet.

5. Angebote, Vertragsschluss, Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die vom Kunden an uns gerichteten Bestellungen stellen ein Angebot zum Vertragsabschluss dar. Der Vertrag kommt erst durch unsere Annahmeerklärung in Textform oder mit vorbehaltloser Lieferung zustande.

Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder sonstige Erklärungen von unseren Mitarbeitern und Angestellten sind nur mit unserer Bestätigung in Textform verbindlich. Alle Angebote sind freibleibend, vorbehaltlich Zwischenverkauf. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder, mangels Auftragsbestätigung, mit Lieferung zustande. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Umsatzsteuer, die vom Käufer zu tragen ist, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Bei Zusatz- und Nachlieferungen desselben Materials geltend die Preise der Erstlieferung entsprechend, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier (4) Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

6. Fälligkeit

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum für uns kostenfrei durch Bank- oder Giroüberweisungen zahlbar. Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist tritt Verzugs ein und der Anspruch ist gem. § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle des Verzugs ist nicht ausgeschlossen. Maßgeblich für die Erfüllung ist der Tag des Eingangs bzw. der Bankkontogutschrift. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.

7. Lieferung und Lieferzeiten

Der Lieferort muss sicher angefahren werden können. Wende- und Abfahrtsmöglichkeiten müssen gegeben sein. Ist die Zufahrt behindert, so hat die Entladung an der Stelle zu erfolgen, bis zu der das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen und leer wegfahren kann.

Unvorhersehbare Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Störungen durch hoheitliche Entscheidungen in den Herkunftsländern (z.B. Schließung von Steinbrüchen) berechtigen uns zur angemessenen Hinausschiebung oder Aufhebung der Lieferverpflichtung. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Unvorhersehbare Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Störungen durch hoheitliche Entscheidungen in den Herkunftsländern (z.B. Schließung von Steinbrüchen) berechtigen uns zur angemessenen Hinausschiebung oder Aufhebung der Lieferverpflichtung. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Produkte unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, dass der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder diese ihm erkennbar unzumutbar sind. Teillieferungen und Teilleistungen können nach vorheriger Ankündigung auch vorzeitig erfolgen.

Wir können die Lieferung verweigern oder verzögern, falls der Kunde fällige Zahlungen aus der Geschäftsverbindung nicht unverzüglich bei Fälligkeit leistet. Bei Lieferungen außerhalb der EU können zusätzliche Zollabgaben und Steuern in Rechnung gestellt werden. In Einzelfällen können diese Abgaben bar bei Lieferung fällig sein. Der Kunde wird im Vorfeld darüber informiert.

8. Verpackung

Die mitgelieferten Holzpaletten werden nicht extra berechnet und nicht zurückgenommen. Werkseigene Paletten werden zurückgenommen. Bei Verlust der Paletten, den der Käufer zu vertreten hat, sind diese zu ersetzen.

9. Planvorlagen

Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen die genaue Stückzahl und Größe der gewünschten Platten enthalten, da ohne diese Angaben keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden kann.

10. Übergang der Gefahr, Transportschäden und Versicherung:

Die Gefahr einer Sache geht auch bei Versand am selben Ort auf den Käufer über, sobald der Verkäufer diese an die den Transport ausführende Person übergeben hat. Wird der Versand verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer über. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für irgendwelche während des Transports an der Ware entstehenden Schäden oder Mängel. Bei cif-Käufen wird die Versicherung vom Verkäufer zu der Bedingung "frei von Beschädigung außer im Strangungsfalle" geschlossen.

11. Haftungsbeschränkungen

Wir haften unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften wir sofern eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlich ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen durfte. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die gesamte Regelung unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist durch die Regelungen zur Haftung in dieser Ziffer nicht verbunden.

13. Eigentumsvorbehalt:

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Pfändungen seitens anderer Lieferanten sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Gerät der Käufer in Verzug, so kann der Verkäufer Rückgabe der Sache verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Käufer gehörenden Sachen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum entsprechend §§ 947,948 BGB. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware - gleich im welchen Zustand - so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenanlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit Forderungen des Verkäufers fällig sind, sofort an diesen abzuführen. Auch insoweit dies nicht geschieht, sind sie dessen Eigentum und gesondert aufzubewahren. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegenüberstehenden Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Für die Entscheidung aller etwaiger Streitigkeiten ist in jedem Falle das Gericht zuständig, an welchem der Verkäufer seinen Sitz hat. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, Klage auch vor dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gerichts zu erheben. Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen. Auf die Auslegung aller Kauf- und Lieferungs- sowie Werkverträge sowie dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ist deutsches Recht anwendbar. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder dieser AGB eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser AGB im Übrigen hiervon unberührt.